

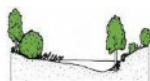
Januar 2019

Bad Laer, B-Plan Nr. 2/II „In der Wasserfurche“, 1. Änderung

Fachbeitrag Artenschutz Vögel

Im Auftrag des

Ingenieurbüros Hans Tovar & Partner, Osnabrück



Dense & Lorenz

Büro für angewandte Ökologie
und Landschaftsplanung

Herrenteichsstraße 1 • 49074 Osnabrück

fon 0541 / 27233 • fax 0541 / 260902

mail@dense-lorenz.de

Auftraggeber: Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner
Weiße Breite 3
49084 Osnabrück

Auftragnehmer: Dense & Lorenz GbR
Büro für angewandte Ökologie und Landschaftsplanung
Herrenteichsstraße 1
49074 Osnabrück

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Carsten Dense

Projekt-Nr. 1746

Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017



Osnabrück, 14.01.2019

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Dense'.

Carsten Dense
(Dipl.-Biol.)

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Untersuchungsgebiet	1
3	Avifauna	2
3.1	Erfassungsmethoden	2
3.2	Ergebnisse	3
3.3	Charakterisierung und Bewertung	5
4	Auswirkungsprognose und Artenschutz	5
4.1	Artenschutz	6
5	Zusammenfassung	7
6	Literaturverzeichnis	8

Anhang

Karte 1: Avifauna

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Vogelerfassung, Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen	3
Tab. 2:	Liste der nachgewiesenen Vogelarten	4

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Westlicher Teil des B-Plans Nr. 2/II, Abgrenzungen Änderungsbereiche und Untersuchungsgebiet Vögel	2
---------	--	---

1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Bad Laer soll eine B-Planänderung im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 2/II „In der Wasserfurche“ durchgeführt werden.

Bei den Planungen sind die Bestimmungen des BNatSchG insbesondere zu den streng geschützten Arten zu beachten. Sämtliche Fledermausarten sind in den Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgenommen worden und zählen deshalb nach § 7 BNatSchG zu den streng geschützten Arten. Zudem stehen fast alle Arten auf der Roten Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten (HECKENROTH 1991). Auch alle europäischen Vogelarten gelten nach § 7 BNatSchG als besonders geschützt und müssen bei Planungsvorhaben entsprechend berücksichtigt werden.

Im Änderungsbereich, der in der westlichen, für Wohnbebauung vorgesehenen Teilfläche des B-Plans Nr. 2/II liegt, gibt es keine Bäume und Gebäude. Bereits im Vorfeld konnte daher schon eingeschätzt werden, dass das Untersuchungsgebiet (UG) keine Funktion als Quartierstandort für Fledermäuse haben kann. Eine essentielle Jagdgebietenfunktion war aufgrund des Fehlens jeglicher Gehölzstrukturen ebenfalls auszuschließen, sodass in Absprache mit der Naturschutzbehörde auf eine Untersuchung der Fledermäuse verzichtet wurde. Eine Bedeutung der B-Planfläche als Nistplatz und Nahrungsfläche für Vogelarten war dagegen anzunehmen.

Um zu klären, inwieweit artenschutzrechtlich relevante Vogelarten von den Planungen betroffen sind, wurde im März 2017 vom Ingenieurbüro Tovar & Partner eine avifaunistische Untersuchung sowie die Erarbeitung eines Fachbeitrags Artenschutz beauftragt. Während der Änderungsbereich ursprünglich die beiden Flurstücke am Nordrand der westlichen Teilfläche des B-Plans Nr. 2/II umfasste, wurde er 2018 auf das östliche der beiden Flurstücke verkleinert. Auswirkungsprognose und artenschutzrechtliche Einschätzung beziehen sich auf die aktualisierte Planung.

2 Untersuchungsgebiet

Das (UG) schloss den gesamten westlichen Teil der B-Planfläche und somit die gesamte Freifläche zwischen Kurgartenallee, Iburger Straße und Prozessionsweg sowie angrenzende Gehölzstrukturen und Bebauung ein (s. Abbildung 1). Die B-Planfläche wird komplett ackerbaulich genutzt, wobei der Nordteil (B-Plan-Änderungsbereich) 2017 mit Getreide bestellt war. Südlich angrenzend folgten Parzellen mit Mais, Getreide und nochmals Mais. In den umliegenden Hausgärten stehen z. T. einzelne Altbäume. Im Südosten grenzt der Kurpark an (östlicher Teil des Geltungsbereichs des B-Plans 2/II).

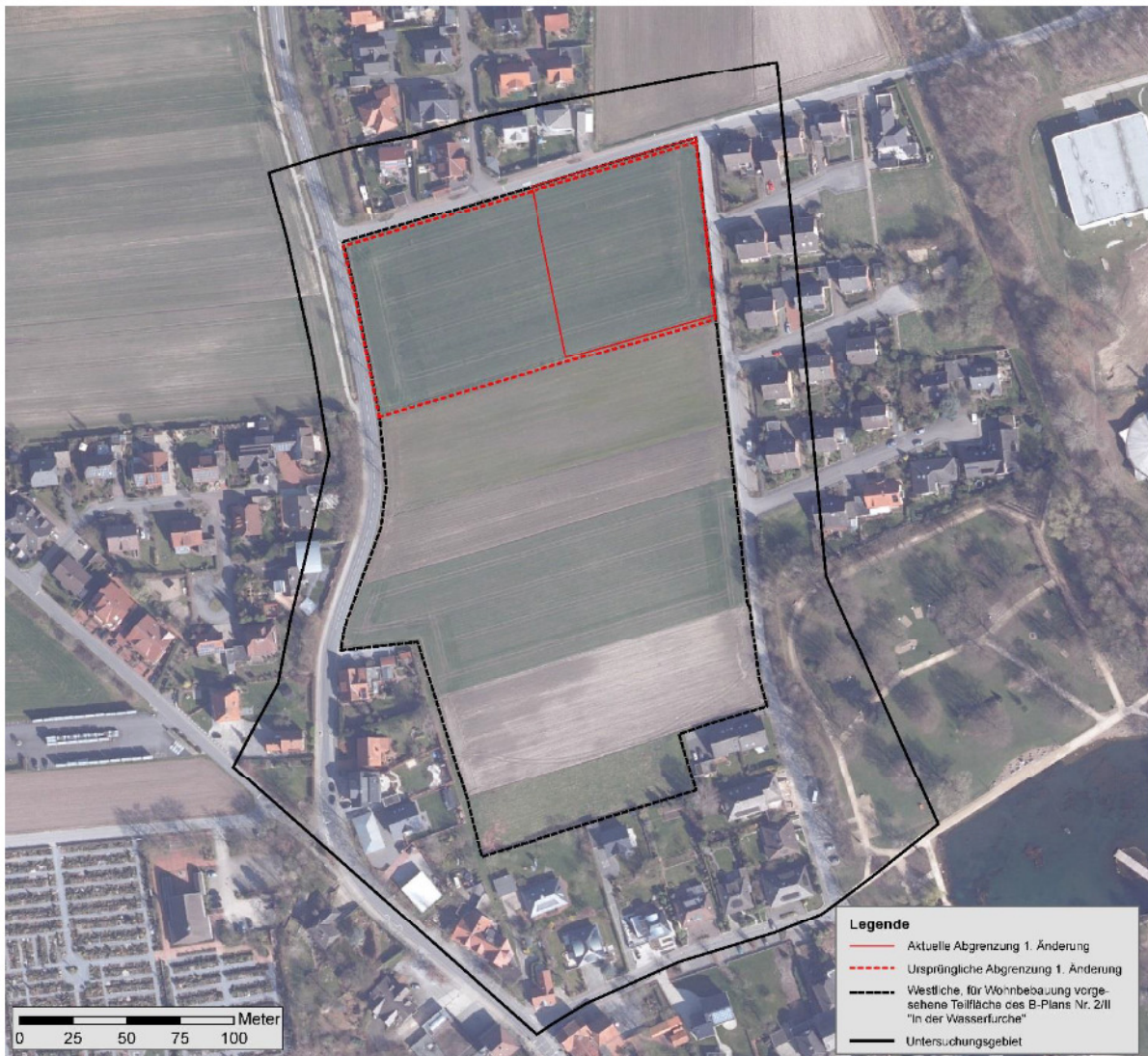


Abb. 1: Westlicher Teil des B-Plans Nr. 2/II, Abgrenzungen Änderungsbereiche und Untersuchungsgebiet Vögel

3 Avifauna

3.1 Erfassungsmethoden

Die Erfassung der Brutvögel und die anschließende Auswertung und Festlegung der Brutreviere erfolgte nach den allgemein üblichen Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland, bei der die Abgrenzung von Revieren auf der Beobachtung revieranzeigender Verhaltensweisen basiert (BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005).

Gemäß der gesetzlichen Grundlage sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt und artenschutzrechtlich zu berücksichtigen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist am wahrscheinlichsten bei gefährdeten Vogelarten, Arten des Anhang I und des § 4 (2) der Vogelschutzrichtlinie, streng geschützten Arten und solchen, die als

Koloniebrüter oder natürlicherweise seltenere Arten prinzipiell empfindlicher gegenüber Eingriffen sind. Daher stellt sich bei den Vögeln bezogen auf den Artenschutz speziell die Frage nach Brutvorkommen der oben genannten Artenauswahl. Ergänzend werden außerdem Arten mit differenzierteren Lebensraumsprüchen berücksichtigt.

An fünf Terminen (02.04., 18.04., 03.05., 18.05., und 12.06.2017) wurde eine Revierkartierung durchgeführt. Am 24.03. erfolgte zudem abends/nachts eine Begehung zur Erfassung von Eulen, wobei auch eine Klangalltrappe eingesetzt wurde. Eine weitere Erfassungsmöglichkeit von Eulen bestand am 11.06.2017, wobei dieser abendliche Termin hauptsächlich dem Nachweis von Wachteln diente.

Die folgende Tabelle 1 zeigt die Witterungsbedingungen an den Untersuchungsterminen.

Tab. 1: Vogelerfassung, Untersuchungstermine und Witterungsbedingungen

Datum	Witterungsbedingungen
24.03.17	Nachtexkursion, 0 °C, klar, windstill
02.04.17	11 °C, bedeckt, windstill
18.04.17	12 °C, wolkenlos, windstill
03.05.17	8 °C, bedeckt, schwacher Wind
18.05.17	18 °C, gering bewölkt, schwacher Wind
11.06.17	Nachtexkursion, klar, 18 °C, schwacher Wind
12.06.17	15 °C, bedeckt, schwacher Wind

3.2 Ergebnisse

Insgesamt wurden 25 Vogelarten im UG oder in dessen unmittelbaren Umfeld festgestellt, von denen 19 im UG brüteten (s. Tabelle 2). Von dem nach der Roten Liste Niedersachsen und Bremens (KRÜGER & NIPKOW 2015) als gefährdet eingestuft Bluthänfling sowie der Bachstelze gelangen nur einmalige Brutzeitfeststellungen außerhalb des Plangebiets. Der Haussperling als Art der Vorwarnliste brütete an mehreren Stellen im Umfeld des Plangebiets an Gebäuden. Als etwas anspruchsvollere Arten kamen im Kurpark bzw. in den Gärten je ein Paar der Sumpfmeise und der Klappergrasmücke vor (s. Karte 1 im Anhang).

Der Tabelle 2 sind die Angaben zum Status der vorgefundenen Arten und zur Anzahl Reviere zu entnehmen. Karte 1 im Anhang zeigt die räumliche Verteilung der nachgewiesenen Vogelarten im UG. Bei Betrachtung der Ergebnisse ist zu beachten, dass die Punktedarstellungen der Brutvogelarten angenommene Revierzentren markieren, die von den genutzten Nahrungshabitaten umgeben sind, welche artspezifisch unterschiedlich große, kartographisch nicht dargestellte Flächen einnehmen. Ebenso nutzen die punktuell dargestellten Nahrungsgäste großflächigere Bereiche.

Auf den Ackerflächen wurde neben drei Rabenvogelarten zwei Taubenarten und die Amsel als Nahrungsgäste beobachtet. Die Brutvorkommen konzentrierten sich auf die umliegenden Häuser, Gärten, Hecken und Bäume.

Es ergaben sich keine Hinweise auf das Vorkommen von Eulen oder Wachteln. Auch Greifvögel wurden nicht beobachtet.

Der Grünspecht hielt sich mehrfach im Kurpark und in Bäumen am Westrand des UG auf. Das Plangebiet gehört zu seinem Revier, der Brutplatz lag aber außerhalb.

Nordöstlich außerhalb des UG hielt sich ein Kiebitz mit revieranzeigendem Verhalten auf. Ein möglicher Brutversuch scheiterte vermutlich infolge der Ackerbearbeitung, danach gelang keine Beobachtung mehr. Zumindest während der Untersuchungszeit wechselte der Kiebitz nicht auf die Ackerflächen im Plangebiet.

Tab. 2: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Artname	Wissenschaftlicher Name	Status	R	RL BRD / NDS / BB
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	III	- / - / -
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	BZ		- / - / -
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	B	I	- / - / -
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	BZ		3 / 3 / 3
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	II	- / - / -
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	NG		- / - / -
Elster	<i>Garrulus glandarius</i>	B	II	- / - / -
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	B	II	- / - / -
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	NG		- / - / -
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	I	- / - / -
Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	B	III	V / V / V
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	B	I	- / - / -
Jagdfasan	<i>Phasianus cochicus</i>	NG		- / - / -
Kanadagans	<i>Branta canadensis</i>	NG		- / - / -
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	B	I	- / - / -
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	I	- / - / -
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	I	- / - / -
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG		- / - / -
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	III	- / - / -
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	II	- / - / -
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	II	- / - / -
Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	B	I	- / - / -
Türkentaube	<i>Streptopelia decaocto</i>	B	I	- / - / -
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	II	- / - / -
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	II	- / - / -
Sonstige Arten				
Arten mit differenzierteren Lebensraumansprüchen und höherem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential				
Gefährdete und streng geschützte Arten				
RL BRD = Rote Liste Deutschland (GRÜNBERG et al. 2015) RL NDS = Rote Liste Niedersachsen und Bremen (KRÜGER & NIPKOW 2015) BB = regionale RL-Einstufung in Niedersachsen „Bergland und Börden“ 3 = gefährdet V = Vorwarnliste - = ungefährdet B = Brutvogel NG = Nahrungsgast BZ = Brutzeitfeststellung R = Anzahl Reviere in Häufigkeitsklassen: I=1, II=2-3, III=4-7, IV=8-20				

3.3 Charakterisierung und Bewertung

Aufgrund der Strukturarmut und derzeitigen Nutzung gibt es auf der potentiellen Eingriffsfläche keine Brutvorkommen. Für ein Vorkommen anspruchsvollerer Offenlandarten wie Kiebitz oder Feldlerche ist die Freifläche wahrscheinlich schon zu klein. Die Vogelbruten konzentrieren sich daher in den umliegenden Gärten, an den Häusern und im Kurpark am Ostrand des UG. Für diese Arten hat das Plangebiet offensichtlich nur eine geringe Bedeutung als Nahrungsfläche, sie wurden dort kaum beobachtet. Nahrungsgäste waren hauptsächlich Rabenvögel und Tauben, die einen größeren Aktionsraum haben.

Bei den Brutvögeln handelt es sich fast ausschließlich um häufige und ungefährdete Arten, die typischerweise auch im Siedlungsraum in Gärten und Parks vorkommen.

Insgesamt hat das Plangebiet demnach nur eine geringe Bedeutung als Vogellebensraum.

4 Auswirkungsprognose und Artenschutz

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind auf europäischer und nationaler Ebene zahlreiche Vorschriften erlassen worden.

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht (Bundesnaturschutzgesetz, BNatSchG, Neufassung vom 29.07.2009, seit 01.03.2010 in Kraft) ist der Artenschutz in den Bestimmungen der §§ 44 und 45 rechtlich verankert. Nach den beiden Gesetzesänderungen vom 12.12.2007 und 29.07.2009 fallen ab dem 01.03.2010 in Planungsverfahren nur noch die FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten, sowie durch eine Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1-2 BNatSchG geschützte Tier- und Pflanzenarten unter die Artenschutzbestimmungen und müssen bei Eingriffsplanungen speziell berücksichtigt werden. Alle anderen lediglich besonders geschützten Arten sind gemäß § 44 (5) BNatSchG im Zusammenhang mit nach § 15 zulässigen Eingriffen sowie Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 von den Verbotstatbeständen generell freigestellt und werden im Rahmen der Eingriffsregelung pauschal bearbeitet.

Die Schutzkategorien der Artengruppen werden im BNatSchG in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 definiert. Grundlagen bilden die FFH-Richtlinie (FFH-RL), die Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL), die EG-Artenschutzverordnung sowie die Bundesartenschutzverordnung.

Alle Vogelarten sind nach dieser gesetzlichen Grundlage geschützt. Es ist daher im konkreten Fall zu ermitteln und darzustellen, ob Verbotstatbestände bezüglich der nachgewiesenen Arten erfüllt werden, sowie zu prüfen, ob bei dem Vorliegen eines Verbotstatbestandes die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Befreiung von den Verboten gegeben sind.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten:

- 1) wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2) wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu

stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3) Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Weiterhin findet einschränkend bei nach § 15 zulässigen Eingriffen oder Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 der § 44 (5) BNatSchG Anwendung, nach dem ein Verbotstatbestand des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG nur dann vorliegt, wenn „die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ nicht mehr erfüllt wird und dies auch nicht durch „vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ (CEF-Maßnahmen) erreicht werden kann.

Sollten einer oder mehrere Verbotstatbestände erfüllt werden, so ist eine Ausnahmeprüfung nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

4.1 Artenschutz

Verbot einer Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Im Plangebiet (Ackerfläche) befanden sich keine Vogelbrutplätze, Gehölze werden nicht überplant. Es ist grundsätzlich möglich, dass in einem Folgejahr, wenn z. B. auf der geplanten Eingriffsfläche Getreide angebaut wird, sich dort Vogelarten ansiedeln und brüten, die aktuell nicht vorkamen. Insbesondere die Schafstelze käme dafür in Frage. Dieser potentielle Konflikt könnte von vornherein vermieden werden, wenn die Baufeldfreimachung im Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar und somit außerhalb der Brutzeit stattfindet. Wenn diese Vermeidungsmaßnahme berücksichtigt wird, ist eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ausgeschlossen. Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 3 BNatSchG können nicht eintreten.

Tötungsverbot

Weil keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten betroffen sind, kann es bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der oben bereits erwähnten Vermeidungsmaßnahme (Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit) auch nicht zu einer Verletzung oder Tötung von Vögeln kommen. Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1 BNatSchG können nicht eintreten.

Störungsverbot

Im näheren Umfeld der Eingriffsfläche wurden nur störungstolerante Vogelarten des Siedlungsraums nachgewiesen. Es ist unwahrscheinlich, dass es durch die von der Bautätigkeit ausgehenden Störreize zur Aufgabe von Bruten an den benachbarten Häusern oder in den Gärten kommt. Selbst wenn es zum Ausfall einzelner Bruten käme, würde dies noch nicht zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen, weil diese bei den betroffenen häufigen Vogelarten sehr groß ist. Das Plangebiet hat nur eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsfläche. Für keine der nachgewiesenen Vogelarten ist eine essentielle Bedeutung anzunehmen, zumal die Fläche der 1. Änderung nur einen kleinen Teil

der Ackerfläche einnimmt. Erhebliche Störungen im Sinne von § 44(1) Nr. 2 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden.

Zusammengefasst ist zu prognostizieren, dass sich durch die Planungen für die vorkommenden Vogelarten unter Berücksichtigung einer Vermeidungsmaßnahme keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3 BNatSchG ergeben würden.

5 Zusammenfassung

Für die geplante 1. Änderung des B-Plans Nr. 2/II „In der Wasserfurche“ in Bad Laer wurde der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz erstellt. Die artenschutzrechtliche Bewertung des Vorhabens erfolgte auf Basis einer Erfassung der Vögel.

Die Vögel wurden an fünf Terminen tagsüber und zweimal abends/nachts erfasst.

Von den 25 nachgewiesenen Vogelarten brüteten 19 im Untersuchungsgebiet, aber keine davon im Plangebiet. Von der einzigen nach der Roten Liste als gefährdet eingestuft Art (Bluthänfling) gelang nur ein Brutzeitnachweis. Bei den Brutvogelarten handelte es sich ausschließlich um häufige ungefährdete Arten. Das Plangebiet hatte nur eine allgemeine Bedeutung als Nahrungsfläche vorwiegend für Rabenvögel und Tauben.

Sofern als Vermeidungsmaßnahme die Baufeldfreimachung im Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar und somit außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt wird, ergeben sich bei Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44(1) Nr. 1-3.

6 Literaturverzeichnis

- BIBBY, C. J., N. D. BURGESS & D. A. HILL (1995): Methoden der Feldornithologie: Bestandserfassung in der Praxis. – Radebeul.
- GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – in: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU Deutschland (Hrsg): Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- HECKENROTH, H. (1991): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten. In: Naturschutz und Landschaftspflege Niedersachsen 26:161-164.
- KRÜGER, T. & M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. 8. Fassung, Stand 2015. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen. 4/2015: 181-260.
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

Anhang



Avifauna

Ergebnisse

- Brutnachweis/Anwesenheit
- Brutstättenstellung
- Gefährdete und streng geschützte Arten
- Sonstige Arten mit differenzierten Lebensraumansprüchen und hohem artenschutzrechtlichen Konfliktpotential

Abk.	Artenname	Wissenschaftlicher Name
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Ba	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
Ha	Buthfinkling	<i>Carduelis cantabrigia</i>
D	Dachfink	<i>Fringilla coelebs</i>
D	Dohle	<i>Corvus monedula</i>
E	Eichelhäher	<i>Pica pica</i>
Gf	Gänsefink	<i>Carduelis calanetta</i>
GSa	Gänsegrasfink	<i>Finca monticola</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>
H	Hausperling	<i>Pipilo domesticus</i>
He	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>
Fa	Jagdfalke	<i>Falco tinnunculus</i>
Ka	Kanadagans	<i>Branio canadensis</i>
Kg	Klaipergaamöke	<i>Sylvia curruca</i>
K	Kohlmeise	<i>Parus major</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rk	Rackenfalke	<i>Corvus corone</i>
B	Birgelmäule	<i>Cyanus cyaneus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sc	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>
Sum	Sumpfschneise	<i>Farus palustris</i>
Ti	Turkestaube	<i>Streptopelia dussumieri</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zz	Zilpzahn	<i>Phylloscopus collybita</i>

Abk. = Abkürzungen der Kartographischen Dienstleistungen
Vogelarten

Sonstige Informationen

- Aktuelle Abgrenzung 1. Änderung
- Ursprüngliche Abgrenzung 1. Änderung
- Westliche, für Wohnbebauung vorgesehene Teilfläche des B-Plans Nr. 2/II "In der Wasserröhre"
- Untersuchungsgebiet

- Ingenieurbüro Hans-Toni & Partner, Dornbirn -
Bebauungsplan Nr. 2/II "In der Wasserröhre"
1. Änderung
Fachbeitrag Avifauna

Danse & Lorenz GBR
 Büro für integrierte Ökologie
 und Landschaftsplanung
 In der Wasserröhre 1
 6860 Dornbirn

Kartengrundlage: Maßstab: 1:1.000
 Datum: 15.01.2019
 Karte 1: **Avifauna**
 Fachbes.: PS
 -Ergebnisse-